Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1902)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Leuenberger / Trüssel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416644

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1902.

Gesetzlicher Vorschrift nachkommend, beehren wir uns, Ihnen über die Tätigkeit des Obergerichts und seiner Abteilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1902 hiermit Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im Laufe des Berichtsjahres verstarb Herr Oberrichter Frêne; an dessen Stelle wurde gewählt Herr Fürsprecher Marc Folletête, Gerichtspräsident in Courtelary.

Mit Rücksicht auf die grosse Geschäftslast wurde auf 1. September 1902 in Anwendung der Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetze, §§ 34a u. ff., der Appellations- und Kassationshof in zwei Abteilungen getrennt und als weiteres Mitglied Herr Oberrichter Helmüller demselben zugeteilt.

Am 3. Mai richteten wir an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates folgende Eingabe:

„Durch starke Geschäftszunahme ist der Appellations- und Kassationshof derart überlastet, dass die in den Zusatzbestimmungen zur Gerichtsorganisation vorgesehene Zweiteilung dieses Gerichtshofes, statt eine Ausnahme zu bilden, zur Regel geworden ist. Da diese Zweiteilung die Beiziehung eines Mitgliedes der Kriminalkammer notwendig macht, so ist die letztere (Kriminalkammer) ebenfalls regelmässig nur mit zwei Mitgliedern (ein deutsches und ein französisches) besetzt.

Das deutsche Mitglied, welches die Assisengeschäfte im alten Kantonsteil zu leiten hat, ist infolge zunehmender Geschäftslast ebenfalls überbürdet, weil eben das dritte Mitglied fehlt und Suppleanten nur ausnahmsweise zur Aushülfe im Präsidium verfügbar sind.

Soll dieser unhaltbaren Sachlage abgeholfen werden, so ist eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Obergerichts um eine Person, also auf sechzehn, unumgänglich, damit die sämtlichen Abteilungen vollzählig funktionieren können.

Dem steht aber zurzeit der Art. 52 der Staatsverfassung entgegen, welcher ein Obergericht von „höchstens 15 Mitgliedern“ vorsieht (vgl. Gerichtsorganisation, § 30). Dass um genannter Schwierigkeit willen eine Verfassungsrevision vorgenommen werde, ist kaum zu erwarten. Wir wollten aber nicht unterlassen, schon jetzt auf dieselbe hinzuweisen, damit im Falle einer Total- oder Partialrevision darauf Rücksicht genommen und Remedur geschaffen werden kann, sodann aber auch, um, soviel an uns, rechtzeitig auf die nachteiligen Folgen der erwähnten Übelstände aufmerksam gemacht zu haben.“

Zum Vizepräsidenten des Obergerichts wurde Herr Oberrichter Stooss auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

Am 11. Oktober 1902 schritt das Obergericht zur Neubestellung seiner Kammern für die Jahre 1903 und 1904; es wurden zugeteilt:

a. *Der Kriminalkammer:* die Herren Oberrichter Lanz, als Präsident, Simonin und Streiff;
b. *Der Anklage- und Polizeikammer:* die Herren Oberrichter Teuscher, Präsident, Wermuth und Rüegg;
c. *Dem Appellations- und Kassationshof* gehören somit an die Herren Oberrichter Leuenberger, Präsident, Stooss, Büzberger, Thormann, Meyer, Helmüller, Balsiger, Schorer und Folletête. Als dasjenige Mitglied der Kriminalkammer, welches während der Trennung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Abteilungen demselben beizuordnen ist, wurde bezeichnet Herr Oberrichter Simonin und derselbe der II. Abteilung zugeteilt.

In der Strafsache gegen Jakob Bratschi, Landwirt in Pöschenried, und Mithafte, wegen Mord, wurde eine ausserordentliche Kriminalkammer bestellt, bestehend aus den Herren Oberrichter Helmüller als Präsident, Obergerichtssuppleant Dr. Rüfenacht in Bern und Vizegerichtspräsident Segessemann in Thun als Beisitzern.

Im Berichtsjahre hielt das Obergericht 30 Sitzungen ab, in welchen folgende hauptsächliche Geschäfte behandelt wurden:

A. Assisen.

Es fanden 16 Herauslosungen von kantonalen Geschwornen zur Bildung von 40er-Listen für die Assisensitzungen statt, nämlich für den I. Bezirk 4, für die andern je 3.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

Wegen Inkompatibilität	28
„ Absterben	33
„ Wegzug	8
„ Konkurs	6
„ Verurteilung zu einer entehrenden Strafe	1
„ Krankheit und Gebrechen	3
„ überschrittener Altersgrenze	4
Weil die vorgeschriebene Altersgrenze noch nicht erreicht	1

Fünf Gesuche von Geschwornen um Aufhebung der auf sie gefallenen Wahlen wurden abgewiesen.

B. Staatsanwaltschaft.

Herr Generalprokurator Kernen wurde auf eine fernere Amtsdauer wiedergewählt und gemäss erhaltenem Auftrage beeidigt.

In der Strafsache gegen die Eheleute Buchs und Mithafte, wegen Mord, die im Dezember vor den Assisen des I. Bezirks zur Verhandlung kam, wurde auf Antrag des Präsidenten der ausserordentlichen Kriminalkammer ein ausserordentlicher Staatsanwalt ernannt in der Person des Herrn Fürsprecher Jahn in Bern.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Auf den jeweiligen Antrag der Anklagekammer wurden in folgenden Strafgeschäften ausserordentliche Untersuchungsrichter ernannt:

1. Gegen Gerichtsschreiber Sunier in Neuenstadt, wegen Brandstiftung, Herr Gerichtspräsident Folletête in Courtelary.
2. In Sachen des am 19. Januar 1902 in Lenk an Christian Gerber begangenen Mordes Herr Gerichtspräsident Pfister in Belp. Demselben wurde später auch die Führung der durch Beschluss der Anklagekammer vom 28. Dezember 1901 aufgehobenen und durch Beschluss vom 5. Februar 1902 wieder aufgenommenen Untersuchung gegen die Eheleute Buchs-Bratschi, bezüglich des am 8. Oktober 1901 an Johann Kammacher in Pöschenried begangenen Mordes, übertragen.
3. Gegen Simon Moor in Meiringen, wegen Brandstiftung, Herr Gerichtspräsident Lauener in Interlaken.
4. Gegen Jakob Bratschi, Landwirt in Pöschenried, wegen Mittäterschaft an den am 8. Oktober 1901 an Johann Kammacher und am 19. Januar 1902 an Christian Gerber verübten Morden, Herr Untersuchungsrichter Gruber in Bern.
5. Gegen Polizeidirektor Guggisberg und Polizeihauptmann Stucki in Bern und Mithafte, betreffend die Vorgänge am Aargauerstalden, Herr Fürsprecher Ruprecht in Bern.

Ein Begehren des Ulrich Studer, Redaktor in Niederried, um Ernennung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters in einer von ihm beim Regierungsstatthalteramt Interlaken anhängig gemachten Strafsache wegen Betruges wurde abgewiesen, weil kein gesetzlicher Grund vorlag, der die Gutheissung dieses Gesuches gerechtfertigt hätte.

Seitens eines Regierungsstatthalters wurde dem Obergerichte Mitteilung gemacht, dass gegen einen Gerichtspräsidenten eine Strafanzeige wegen Unterschlagung eingereicht und solche dem Untersuchungsrichter überwiesen worden sei. Mit Rücksicht darauf, dass nicht festgestellt war, dass es sich um ein Verbrechen im Sinne von Satz. 17, Abs. 2, *c*, handelte, wurde beschlossen, in dieser Angelegenheit keine weitere Verfügung zu treffen.

Durch Dekret des Grossen Rates vom 17. November 1902 wurde für den Amtsbezirk Biel eine besondere Untersuchungsrichterstelle kreiert. Nach erfolgter Ausschreibung wurde an diese Stelle gewählt Herr Fürsprecher Paul Ehrsam, Gerichtsschreiber in Biel.

Eine Beschwerde gegen einen Gerichtspräsidenten wurde dem zuständigen Regierungsstatthalter übermittelt behufs Verfolgung des betreffenden Richters wegen Amtsmissbrauchs und des in Art. 248 St.-G. bezeichneten Delikts (Nachlässigkeit der Beamten u. s. w.). In dieser Angelegenheit hat die hierseitige Behörde trotz mehrmaliger Reklamationen bei dem Bezirksprokurator des betreffenden Bezirks noch keinen Bericht über deren Erledigung erhalten.

Im Amtsbezirk Wangen wurde an Stelle des demissionierenden Herrn Notar Tschummi Herr Fürsprecher Schorer in Thun zum Gerichtspräsidenten gewählt. Mit Rücksicht darauf, dass der letztere der Bruder eines Mitgliedes des Obergerichtes ist, ersuchte uns der Regierungsrat um unsere motivierte Ansicht darüber, ob es angesichts der Vorschrift in Art. 12, zweitletztes Alinea, der Staatsverfassung zulässig sei, dass die beiden Brüder diese Stellen gleichzeitig bekleiden können. Wir erteilten hierauf folgende Antwort:

„Nach Art. 12 St.-V. dürfen zwei Brüder nicht gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zueinander im Verhältnisse der Über- oder Unterordnung stehen. Die Frage, ob zwei Brüder gleichzeitig Gerichtspräsident und Mitglied des Obergerichts sein können, hängt also davon ab, ob diese beiden Stellen der richterlichen Gewalt zueinander im Verhältnisse der Über- und Unterordnung stehen. Ein solches Verhältnis ist zweifellos dann vorhanden, wenn die eine Behörde staatsrechtlich die Aufsichtsbehörde der andern ist (vgl. Verfassungsratsverhandlungen von 1846, Sitzung Nr. 17, pag. 6, vom 22. April 1846, Voten von Stämpfli und Ochsenbein, und Nr. 50 vom 6. Juni 1846, pag. 2, Votum von Ochsenbein). Nach Art. 32 G.-O. beaufsichtigt das Obergericht die von ihm gewählten oder *vorgeschlagenen* Beamten und

Angestellten des Staates. Zu diesen Beamten gehörten nach § 58 der Staatsverfassung von 1846 auch die Gerichtspräsidenten. Bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung von 1893 ist also zweifellos, dass die Gerichtspräsidenten der Aufsicht des Obergerichtes unterstellt waren, sich also zu letzterm im Verhältnis der Unterordnung im Sinne von Art. 12 St.-V. befanden. Dieses Verhältnis ist aber auch durch die neue Verfassung nicht geändert worden, wenn auch der Wortlaut des Art. 32 G.-O. streng genommen nicht mehr zutrifft und deshalb, wie so manches andere in unserer kantonalen Gesetzgebung, revidiert und mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang gebracht werden sollte. Denn abgesehen von dem zitierten Art. 32 G.-O. bestimmt Art. 52 dieses Gesetzes, dass Beschwerden wegen Amtsmissbrauchs oder Vernachlässigung der Amtspflichten der Richterbeamten durch den Appellations- und Kassationshof, also eine Abteilung des Obergerichts, zu beurteilen sind; und aus § 12 in Verbindung mit § 17 und § 24 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851 und dem in Art. 10 St.-V. aufgestellten Prinzip der Gewaltentrennung ergibt sich, dass Beschwerden gegen die Gerichtspräsidenten dem Appellations- und Kassationshofe, als dem unmittelbaren Obern im Sinne des § 12 leg. cit., einzureichen und von ihm zu beurteilen sind. Nach wie vor ist also jedenfalls der Appellations- und Kassationshof Aufsichtsbehörde über die Gerichtspräsidenten. Doch auch der Anklagekammer des Obergerichts steht in gewisser Beziehung ein Aufsichtsrecht über die Gerichtspräsidenten zu, denn Art. 40 Str.-V. bestimmt, dass alle Beamten der gerichtlichen Polizei, wozu nach Art. 39 leg. cit. auch die Gerichtspräsidenten in ihrer Stellung als Untersuchungsrichter gehören, unter der Oberaufsicht der Anklagekammer stehen. Aus allen diesen Spezialbestimmungen ergibt sich, dass die Gerichtspräsidenten nach wie vor der Verfassung von 1893 im allgemeinen der Oberaufsicht des Obergerichts unterstellt sind, wenn auch die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes in jedem Spezialfalle, wie dies auch schon unter der Herrschaft der Staatsverfassung von 1846 der Fall war, einer besondern Abteilung desselben übertragen ist.

Ist dies aber der Fall, so ergibt sich, dass nach Art. 12 St.-V. zwei Brüder nicht gleichzeitig die Stelle eines Gerichtspräsidenten und eines Mitgliedes des Obergerichts bekleiden können."

Nachdem sodann Herr Fürsprecher Schorer die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hatte, wurde zum Gerichtspräsidenten von Wangen gewählt Herr Fürsprecher Paul Kasser in Bern.

Im Amtsbezirk Bern wurde der verstorbene Gerichtspräsident III, Herr Largin, ersetzt durch Herrn Fürsprecher Langhans in Langenthal.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

In den Amtsbezirken Nidau, Freibergen, Biel und Münster wurden die bisherigen Betreibungs- und Konkursbeamten auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt. In den Amtsbezirken Erlach und Delsberg fanden infolge Demission Neuwahlen statt und es wurden zu Betreibungs- und Konkursbeamten gewählt: in Erlach Notar Peter Bürgi und in Delsberg Bureauangestellter Meyer.

Diesen Wahlen wurde die Bestätigung erteilt, ebenso den sämtlichen von den Amtsgerichten getroffenen Wahlen von Betreibungsgehülfen.

Dagegen wurde die Wahl des Aktuar Hans Jakob zum Betreibungs- und Konkursbeamten von Niedersimmenthal nicht bestätigt; dieser Beschluss enthält u. a. folgende Erwägungen:

„Ausschlaggebend ist dagegen der Umstand, dass dem Jakob ganz unzweifelhaft die nötigen *Fähigkeiten* abgehen, um einem Betreibungs- und Konkursamte vorzustehen. Die richtige Ausübung dieses Amtes erfordert unbedingt gewisse allgemeine Rechts- und betreibungsgeschäftliche Kenntnisse, die allein entweder durch eigentliche Rechtsstudien oder doch zum mindesten vermöge längerer und erfolgreicher Betätigung in diesem Fache erworben werden können. Schon die verschiedenen Betreibungsarten, welche das Betreibungsgesetz vorsieht, bereiten einem vollständig Rechtsunkundigen und in Betreibungssachen Unerfahrenen in vielen Fällen unüberwindliche Schwierigkeiten, noch mehr ist dies aber namentlich mit bezug auf die Entwerfung von Kollokationsplänen und die Abfassung von Steigerungsgedingen der Fall. Nun hat aber Jakob nicht nur keine Rechtsstudien gemacht, sondern sich nach Ausweis der von ihm eingesandten Zeugnisse lediglich auf Gemeindekanzleien, Regierungsstatthalterämtern und vorübergehend auch auf einem Anwaltsbureau als Aktuar und Kanzlist betätigt. Er erscheint daher nach keiner Richtung qualifiziert, das Amt eines Betreibungs- und Konkursbeamten auszuüben. Es kann auch nicht etwa mit Grund eingewendet werden, dass er sich die erforderlichen Kenntnisse durch Fleiss und Ausdauer bei der Ausübung seines Amtes im Laufe der Zeit allfällig werde erwerben können, denn diese blosse Möglichkeit würde keine hinreichende Gewähr bieten, um ihm das erwähnte Amt anzuvertrauen. Zudem muss daran festgehalten werden, dass ein Betreibungsbeamter schon von vornherein die notwendigen Kenntnisse besitzen soll, um die ihm obliegenden Funktionen von Anfang an in richtiger Weise zu verrichten; dass er sich dieselben erst nachträglich und auf Kosten des rechtsuchenden Publikums erwerbe, geht zweifellos nicht an. Bei Jakob könnte übrigens die Möglichkeit einer nachträglichen Aneignung der erforderlichen Kenntnisse um so weniger angenommen werden, als man nach der ganzen Sachlage sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass er sich ohne Zweifel in Beziehung auf seine Fähigkeiten wesentlich überschätzt."

E. Fürsprecher.

Den Access zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 21 und denjenigen zur praktischen 5 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde erteilt an 17 Kandidaten; 4 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Juni 1874

wurde die Ausübung der Advokatur im Kanton Bern gestattet den Herren: Joh. Ferd. Rebsamen, Advokat und Gerichtsschreiber in Wil; Dr. Edgar Hilty, in Bern; Fritz Wenger, von Thierachern, in Zürich; Rudolf Gallati, Advokat in Glarus.

Die Prüfungskommission für Fürsprecher, bestehend aus den Herren Dr. Leuenberger, Obergerichtspräsident, Dr. Gobat, Regierungsrat, Dr. Oncken, Professor, Dr. Huber, Professor, Dr. Lauterburg, Professor, Helmüller, Oberrichter, und v. Waldkirch, Fürsprecher, wurde auf eine neue, am 1. Januar 1903 beginnende Amtsperiode bestätigt.

Beschwerden, die nach dem Gesetze über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 zu erledigen sind, langten ein 17.

Davon wurden:

zugesprochen	8
abgewiesen	2
erledigt erklärt infolge Rückzugs	4
nicht eingetreten auf	2
dem Appellations- und Kassationshofe überwiesen	1.

Einem Anwalte wurde wegen Pflichtvernachlässigung eine Geldbusse von Fr. 100 auferlegt; einem andern wurde aus dem nämlichen Grunde ein Verweis erteilt und derselbe seinem Klienten gegenüber für allen nachweisbaren Schaden verantwortlich erklärt, welcher demselben infolge seiner Pflichtvernachlässigung entstehen könnte. Ferner wurde ein Anwalt disziplinarisch zu einer Geldbusse von Fr. 30 verurteilt.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Kompetenzeinreden betreffend Streitigkeiten über öffentliche Leistungen (Art. 23 des Gesetzes vom 10. März 1854) kamen 5 zur Verhandlung. In 3 Fällen wurde die Kompetenz der Zivilgerichte und in 2 Fällen diejenige der Administrativbehörden in Anspruch genommen.

G. Vermischtes.

Andere, kein allgemeines Interesse bietende Geschäfte kamen 157 zur Behandlung.

Auf eine Einfrage der Direktion der Polizei des Kantons Bern, betreffend Anerkennung des ausserkantonalen Gerichtsstandes in einer Strafsache, äusserten wir uns folgendermassen:

„Nach dem deutlichen Wortlaut, Sinn und Zweck sowohl der Überschrift als auch des Art. 1 der „Übereinkunft d. d. 8. November 1886 zwischen den Kantonen Baselstadt und Bern betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in *Straffällen, welche durch das eidgenössische Auslieferungsgesetz vom 24. Heumonat 1852 nicht vorgesehen sind*“ (vgl. Gesetzessammlung, neue Folge, Band 25, Jahrgang 1886, S. 189), kann zunächst kein Zweifel darüber walten, dass die *konkordierenden* Stände durch diese Übereinkunft *für ihre resp. Gebiete* die *Auslieferung* — über die in Art. 2 des Auslieferungsgesetzes von 1852 speziell normierten sogenannten „Auslieferungsdelikte“ hinaus — auch *für alle übrigen Straffälle* (Verbrechen, Vergehen und Polzeiübertretungen) gewähren wollten (vorbehältlich die in Art. 2 der Übereinkunft erwähnten Ausnahmen). Es steht demnach, die konstitutionelle Gültigkeit der genannten Übereinkunft vorausgesetzt, fest, dass zwischen Baselstadt und Bern nach geltendem Recht die *Auslieferungspflicht* auch *für Injurien-Straffälle* (und um einen solchen Fall handelt es sich in casu) *besteht.*

Es frägt sich nun aber weiter (und dies ist im Grunde der einzig bestrittene Punkt), ob auch für diese *übrigen* Straffälle, d. h. für diejenigen, bezüglich welcher gemäss der Übereinkunft die Auslieferungspflicht besteht, dem *requirierten* Kanton (also in casu Baselstadt) die *Berechtigung beziehungsweise Vergünstigung von Lemma 2 des Art. 1 des eidgenössischen Auslieferungsgesetzes von 1852 zustehe,* mit andern Worten, ob auch in diesen *übrigen* Straffällen der *requirierte* Kanton die Auslieferung der in ihm *verbürgerten* oder *niedergelassenen* Personen (zu welchen im Fragfall der Angeschuldigte Zäslin unbestrittenermassen gehört) zu *verweigern berechtigt sei gegen Übernahme der Verpflichtung, dieselben nach seinen Gesetzen zu beurteilen und zu bestrafen.* Auf diesen letztern Standpunkt stellt sich die Regierung von Baselstadt, wie aus deren Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern vom 14. Juni 1902 ersichtlich ist und welcher Auffassung auch die bernische Polizeidirektion beipflichtet.

Wir halten ebenfalls dafür, die Frage sei zu bejahen aus folgenden Gründen: Zunächst sind auch wir der Ansicht, der *Passus* in Art. 1 der Übereinkunft vom 8. November 1886, wonach die Auslieferung *„gemäss den in dem erwähnten Bundesgesetz* (i. e. dem Auslieferungsgesetz von 1852) *festgesetzten Grundsätzen“* zu gewähren ist, könne grammatikalisch und logisch richtig nur *im Sinne einer Anerkennung des in Lemma 2 des Art. 1 des zitierten Auslieferungsgesetzes niedergelegten Grundsatzes* der Nichtauslieferung gegen Übernahme der Verpflichtung zur strafrechtlichen Selbstverfolgung ausgelegt werden. Es sollte unseres Erachtens mit diesem Passus eben gesagt werden, dass auch für die gemäss der Übereinkunft auslieferungspflichtigen Delikte *in jeder Hinsicht die Vorschriften, beziehungsweise Grundsätze des Auslieferungsgesetzes Regel machen und gelten sollen.* Nur *so* erhält der genannte Passus einen richtigen Sinn, ohne dass es nötig war, die bezügliche Berechtigung des requirierten Kantons noch expressis verbis in der Übereinkunft vorzubehalten.

Allein auch Erwägungen *allgemeiner* Natur führen zum gleichen Schluss. Die Nichtauslieferung der eigenen Staatsangehörigen (Bürger und Niedergelassene) gegen Übernahme der Verpflichtung, sie selbst nach den Landesgesetzen strafrechtlich zu verfolgen, ist ein *ganz allgemein,* in interkantonalen wie internationalen Auslieferungsangelegenheiten, *anerkanntes staatsrechtliches Prinzip,* sanktioniert auch durch konstante Rechtsprechung des Bundesgerichts. Diese *Verpflichtung* zur strafrechtlichen Selbstverfolgung der eigenen Angehörigen bildet das *Korrelat* zur *Auslieferungspflicht,* beziehungsweise sie ist die *Erfüllung dieser Pflicht in den genannten Fällen,* so

dass man nicht einmal mit Grund sagen könnte, sie widerspreche dem Prinzip der Auslieferungspflicht.

Wenn aus diesen Gründen der Standpunkt der Regierung von Baselstadt sich rechtfertigt, so erscheint damit auch die Weigerung des Strafklägers, den Gerichtsstand von Basel anzuerkennen, als unbegründet. Mit der staatsrechtlich, d. h. *konkordatsgemäss berechtigten* Erklärung von Baselstadt, die Beurteilung des Straffalles selbst, d. h. durch seine eigenen Gerichte zu übernehmen (welche Erklärung ja bereits vorliegt und festgehalten wird), entfällt selbstverständlich und zwar in einer auch für den Strafkläger verbindlichen Weise der Gerichtsstand des forum delicti (das allerdings im Kanton Bern läge) und damit auch die Zuständigkeit der Gerichte des requirierenden Kantons Bern, auf welche dieser übrigens durch seine Regierung auf die Eventualität hin, dass Basel die Strafverfolgung selbst übernehme, bereits seinerzeit in verbindlicher Weise verzichtet hat. Dass damit der bernische Gerichtsstand auch hinsichtlich der adhäsionsweise geltend gemachten Zivilklage aufhört, ist selbstverständlich und bedarf keiner weitern Erörterung. Unzutreffend ist aus dem gleichen Grunde auch die Berufung des Strafklägers auf die konstante Praxis des Bundesgerichts bezüglich Anerkennung des forum delicti bei Straf- und adhäsionsweisen Zivilsachen, welches forum ja *an sich* nicht bestritten ist, aber in Fällen wie der vorliegende eben eine Ausnahme erleidet.

Wir schliessen unsere Ansichtsäusserung mit der Bemerkung, dass es sich empfehlen dürfte, den Strafkläger unter Mitteilung der hierseitigen Auffassung auf die im Schreiben der Regierung von Baselstadt d. d. 14. Juni 1902 angedeuteten Folgen seines Ausbleibens vor dem Basler Strafgerichte aufmerksam zu machen."

Im Laufe des Monats Dezember unterbreitete uns der Regierungsrat sämtliche Akten und Pläne für ein neu zu errichtendes Obergerichtsgebäude zur Ansichtäusserung über die Platzfrage. Auf den Antrag und den Bericht unserer in dieser Sache eingesetzten Kommission haben wir den einstimmigen Beschluss gefasst, von den in Betracht fallenden Bauplätzen denjenigen auf der Grossen Schanze, östlich der Schanzenstrasse und südlich des westlichen Flügels des J.-S.-Verwaltungsgebäudes, als den geeignetsten Platz zu bezeichnen, in Übereinstimmung mit dem Kantonsbauamt und der Finanzdirektion.

II. Appellations- und Kassationshof.

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

welche infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum einlangten:

Aus dem Jahre 1901 hängig	29
Im Jahre 1902 neu hinzugekommen	294
Zusammen	323

Hiervon wurden durch Urteil erledigt, und zwar:

In Bestätigung des I. Urteils	87
In Abänderung des I. Urteils	42
In teilweiser Abänderung des I. Urteils	7
Infolge Umgehung der ersten Instanz	59
Infolge Kompromiss	4
Gemäss dem angeführten Gesetze, wonach der Appellations- und Kassationshof die einzige Instanz ist	3
Auf andere Weise wurden erledigt	58
Auf Ende 1902 bleiben somit im Ausstande	63
	323

Von den im Ausstand gebliebenen Zivilgeschäften wurden eingesandt: im Dezember 24, im November 16, früher 23.

Im weitern wird auf die beiliegende Tabelle I verwiesen.

Gesuche um Gestattung von Oberexpertisen langten 5 ein, alle wurden abgewiesen.

4 Gesuchen um Anordnung von Oberaugenscheinen wurde entsprochen, 2 wurden abgewiesen.

Gegen 22 Urteile des Appellations- und Kassationshofes wurde der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen.

Hiervon wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	10
Durch Abänderung der Urteile (Erhöhung oder Reduktion der zugesprochenen Entschädigungen)	2
Durch Nichteintreten	4
Durch Rückzug	—
Noch nicht beurteilt	6

In den an das Bundesgericht gelangenden Geschäften handelte es sich um 3 Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875, 11 Forderungen gestützt auf das Obligationenrecht, 1 Ehescheidung und 1 Firmenrecht.

In 6 Fällen wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; 5 Rekurse wurden abgewiesen und auf einen nicht eingetreten.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 5, abgewiesen 2)	7
Entvogtungsbegehren (abgewiesen)	1
Rehabilitationsgesuche (abgewiesen)	1
Armenrechtsbegehren (bestätigt 115, abgewiesen etc. 30)	145
Exequaturgesuche (zugesprochen 5, abgewiesen 4)	9
Rekusationsgesuche (zugesprochen 2, abgewiesen 2)	4
Kostenmoderationen	11
Beschwerden gegen Friedensrichter	1
Nichtigkeitsklagen gegen Friedensrichter	—
Beschwerden gegen Richterämter	74
Nichtigkeitsklagen gegen Richterämter	9
Beschwerden gegen Amtsgerichte	16
Übertrag	278

Übertrag	278	
Nichtigkeitsklagen gegen Amtsgerichte .	1	
Nichtigkeitsklagen gegen Schieds- und Gewerbegerichte	1	
Beschwerden gegen Fürsprecher . . .	14	
Summa dieser Geschäfte	—	294

Dieselben sind in den beiliegenden Tabellen II *a* und *b* übersichtlich dargestellt.

Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte wurden bewilligt 12 und abgewiesen 4 . . .		16
Aktenvervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse, Rogatorien etc. . . .		329
Adoptionsgesuch		—
Summa		639

3. Strafsachen.

Revisionsgesuche gegen Strafurteile sind 8 eingelangt; davon wurden zwei zugesprochen und 6 abgewiesen.

Strafverjährungsgesuche langten 4 ein; davon wurden 2 zugesprochen und 2 abgewiesen.

4. Allgemeines.

Im Berichtsjahre sah sich der Appellations- und Kassationshof veranlasst, folgende Kreisschreiben an die Richterämter zu erlassen:

1. „Wiederholt musste in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht werden, dass Richterbeamte vom rechtsuchenden Publikum im Amtslokale nicht angetroffen wurden, woraus sich verschiedene Unzukömmlichkeiten ergaben.

Sie werden deshalb auf die Vorschrift von § 6, Al. 2, G.-O. hingewiesen, *wonach der Gerichtspräsident jeden Tag,* mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und unter Vorbehalt der Entfernung in Amtsgeschäften, *wenigstens von 9—12 Uhr morgens und von 3—6 Uhr nachmittags auf der Amtsstube anwesend sein soll,* und eingeladen, derselben strikt nachzuleben."

2. „Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir gestützt auf die Entscheide des Bundesgerichts in Sachen Lehmann, vom 4. Mai 1897 (Amtl. Sammlung, Bd. XXIII, I. Teil, Nr. 130, pag. 951 u. ff.), und in Sachen Brändlin, vom 30. September 1902, in einem jüngsten Erkenntnis in Abänderung der bisherigen Praxis grundsätzlich erkannt haben, dass das durch das bernische Einführungsgesetz zum Betreibungsgesetz eingeführte Rechtsmittel der Appellation als bundesgesetzwidrig und demgemäss als nicht in Kraft bestehend angesehen werden muss. Aus diesem Grunde sind wir in dem erwähnten Fall auf die Appellation nicht eingetreten.

Die Konsequenz aus dieser auf der bundesgerichtlichen Praxis beruhenden Auffassung führt zu dem Schlusse, dass die Vorschriften des bernischen Einführungsgesetzes, die sich auf die Appellation in Rechtsöffnungssachen beziehen, als aufgehoben betrachtet werden müssen.

Wir werden diese Praxis auch in Zukunft befolgen und geben Ihnen davon Kenntnis, damit Sie unnütze Kosten und Weitläufigkeiten vermeiden können."

Die Justizdirektion übermittelte uns den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Verfahren in Zivilstreitigkeiten über Haftpflicht, Firmen- und Markenrecht und geistiges Eigentum zur Ansichtsäusserung; gestützt hierauf sahen wir uns veranlasst, zu dem betreffenden Gesetzesentwurf eine Reihe von Abänderungsanträgen zu stellen, welche wir unter einlässlicher Motivierung der Justizdirektion zukommen liessen. Wir hoffen, dass diese in mancher Beziehung dringend revisionsbedürftige Materie ihre baldige gesetzliche Regelung erfahre.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

Am 11. Oktober 1902 wurde diese Behörde für die Jahre 1903 und 1904 vom Appellations- und Kassationshofe bestellt wie folgt: Präsident: Herr Oberrichter Balsiger; Mitglieder: Herren Oberrichter Meyer und Helmüller.

In betreff der Geschäftstätigkeit dieser Behörde wird auf den von derselben abgegebenen Bericht verwiesen.

IV. Anklage- und Polizeikammer und V. Kriminalkammer.

Es wird hier auf den Bericht des Generalprokurators über die Strafrechtspflege für das Jahr 1902 verwiesen.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die von diesen Behörden erledigten Geschäfte geben die Tabellen III und IV, auf welche hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

Die Jahresberichte von Neuenstadt, Oberhasle und Obersimmenthal waren trotz wiederholter Reklamationen nicht erhältlich.

VII. Gewerbegerichte.

Gemäss Art. 20 des Dekrets vom 1. Februar 1894 haben die bestehenden Gewerbegerichte Jahresberichte eingesandt.

Die Zahl der erledigten Geschäfte beträgt 628 und verteilt sich auf die einzelnen Gerichte wie folgt:

Bern	315
Biel	219
St. Immer	32
Interlaken, Unterseen, Matten und Bönigen	62
	628

Bern, den 28. Februar 1903.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Leuenberger.

Der Sekretär:

Trüssel.

Übersicht der im Jahre 1902 beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern als einzige Instanz oder infolge Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1901 hängig	Im Jahr 1902 eingelangt	Erledigt durch Urteil: Bestätigt	Erledigt durch Urteil: Abgeändert	Erledigt durch Urteil: Teilweise bestätigt / abgeändert	Erledigt durch: Forumsverschluss	Erledigt durch: Kassation	Erledigt durch: Reform	Erledigt durch: Vergleich oder Abstand	Erledigt durch: Ausbleiben des Appellanten beim Abspruche	Unerledigt auf das Jahr 1903 übergetragen	Gegenstand der erledigten Geschäfte: Statusklagen	Ehescheidungen, Eheeinsprachen und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen	Klagen aus dem Immobiliarsachenrecht	Dito aus dem Mobiliarsachenrecht und O.-R.	Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum	Rekurse gegen Konkurs-Erkenntnisse	Streitigkeiten nach § 36 E. G. mit Ausnahme d. Rechtsöffnungen	Rechtsöffnungen	Vindikationen, Provisorische Verfügungen, etc.	Expropriationen
Aarberg	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Aarwangen	—	10	3	4	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	2	3	1
Bern	2	40	18	8	—	8	—	—	3	—	5	—	2	2	—	7	—	—	—	1	5	12	8	—
Biel	—	16	8	4	1	1	—	—	—	—	2	—	2	—	—	5	—	—	—	—	4	1	2	—
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	1	6	4	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	2	—	2	—
Courtelary	1	3	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—
Delsberg	2	14	3	5	1	—	—	—	3	—	4	—	1	—	—	3	—	1	—	—	—	2	3	2
Erlach	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Fraubrunnen	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—
Freibergen	—	4	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—
Frutigen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Interlaken	—	7	3	1	—	1	—	—	—	—	2	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—
Konolfingen	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	2	9	4	3	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	2	1	1
Neuenstadt	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—
Oberhasle	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	2	14	7	4	—	1	—	—	1	—	3	—	—	—	—	6	2	—	—	1	—	1	3	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	4	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Signau	—	8	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	3	—	—	—	—	1	—	1	—
Simmenthal, Ober-	—	3	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Simmenthal, Nieder-	—	4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—
Thun	1	12	8	2	1	1	—	—	—	—	1	—	2	1	—	1	—	1	—	—	—	6	1	—
Trachselwald	—	29	1	3	1	22	—	—	—	—	2	—	2	—	1	3	—	—	—	—	—	3	—	18
Wangen	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Total	12	207	87	42	7	41	—	—	11	—	31	—	10	12	1	44	3	5	—	6	19	37	29	22
			Beurteilt																					
Kompromisse	2	3	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Appellations- u. Kassationshof als einzige Instanz	2	3	1	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Umgehung der I. Instanz	13	81	59	—	—	2	—	2	2	—	29	—	—	—	7	46	10	—	—	—	—	—	—	—
	17	87	64	—	—	2	—	2	4	—	32	—	—	—	8	47	12	—	3	—	—	—	—	—
Total	29	294	151	42	7	43	—	2	15	—	63	—	10	12	9	91	15	5	3	6	19	37	29	22

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1902 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II *a*.

Amtsbezirke	Bevogtungsbegehren			Entvogtungsbegehren			Rehabilitationen			Armenrechtsbegehren				Abberufungsanträge			Exequaturgesuche			Rekusationsgesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.		
	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	Total	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	Nichteintreten	abgewiesen	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten
Aarberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	2	—	—	—	—	—	—	—	—	33	7	—	40	—	—	—	4	2	1	—	—	—	—	2	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Frutigen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Konolfingen	1	—	—	—	—	—	—	1	—	7	1	—	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	1	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Simmenthal, Ober-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Simmenthal, Nieder-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Wangen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	5	1	1	—	1	—	—	1	—	115	29	1	145	—	—	—	5	2	2	2	—	2	4	7	—

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1902 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II *b*.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen					Nichtigkeitsklagen gegen Urteile					Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden							Beschwerden gegen Fürsprecher						Total Geschäfte
	Friedensrichter	Richteramt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	des Friedensrichters	des Richteramts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise (zugesprochen / abgewiesen)	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	Kassation verfügt	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise (zugesprochen / abgewiesen)	zurückgezogen	Nichteintreten erkannt	Total	Total der Justiz-Geschäfte
Aarberg	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	11
Aarwangen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	13
Bern	—	21	3	—	24	—	5	—	—	5	6	15	—	6	2	—	29	3	2	—	3	1	9	89
Biel	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	14
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Burgdorf	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	14
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Delsberg	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	5
Erlach	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Fraubrunnen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Freibergen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Interlaken	1	6	—	—	7	—	—	—	—	—	2	4	—	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—	12
Konolfingen	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	13
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	3
Laupen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Münster	—	1	3	1	5	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	5	—	1	—	—	—	1	6
Neuenstadt	—	2	2	—	4	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	6
Nidau	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	5
Oberhasle	—	3	1	—	4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	7
Pruntrut	—	8	—	—	8	—	4	—	—	4	1	8	—	3	—	—	12	—	—	—	—	—	—	16
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Signau	—	2	2	—	4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	12
Simmenthal, Ober-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Simmenthal, Nieder-	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5
Thun	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	6	—	2	—	—	—	2	32
Trachselwald	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	7
Wangen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4
Total	1	74	16	1	92	—	9	1	—	10	23	56	5	13	5	—	102	4	6	—	3	1	14	294

Tabelle IV.

Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche vor den Friedensrichtern	Gerichtspräsident als endlicher Richter											Gerichtspräsident als				
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Expropriationen
Aarberg . . .	37	88	44	42	2	—	1	67	—	9	8	3	41	35	4	2	—
Aarwangen . .	81	205	150	49	6	—	5	148	3	11	33	5	87	61	23	3	1
Bern I. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	44	5	3	—
Bern II. . .	—	665	489	158	18	—	—	—	—	32	131	502	564	242	300	22	—
Bern III. . .	454	649	603	8	38	—	—	496	—	114	39	—	45	41	4	—	5
Biel	433	172	119	46	7	—	—	102	—	15	2	224	471	429	30	12	—
Büren . . .	29	82	45	30	7	—	1	60	—	4	8	9	14	8	3	3	—
Burgdorf . .	96	242	169	68	5	3	—	150	—	—	48	—	118	107	5	6	—
Courtelary . .	66	112	69	38	5	—	—	95	—	—	17	—	162	34	125	3	—
Delsberg . . .	66	178	103	63	12	4	11	122	—	—	41	—	42	33	3	6	1
Erlach . . .	8	79	31	44	4	—	2	45	—	—	32	—	28	22	3	3	—
Fraubrunnen .	43	149	99	48	2	—	1	101	—	8	37	2	79	30	43	6	8
Freibergen . .	35	118	83	26	9	14	1	103	—	—	—	—	71	68	2	1	—
Frutigen . . .	56	113	31	75	7	1	—	111	1	—	—	—	31	15	15	1	—
Interlaken . .	91	276	95	175	6	20	17	223	6	—	—	—	231	58	57	31	3
Konolfingen . .	66	109	79	28	2	—	1	37	9	—	25	1	121	44	76	1	—
Laufen . . .	25	48	21	16	11	—	—	46	—	—	2	—	35	27	7	1	—
Laupen . . .	28	24	17	7	—	8	6	4	2	—	4	—	49	13	36	—	—
Münster . . .	88	101	65	32	4	—	5	82	3	—	11	—	137	84	49	4	—
Neuenstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	46	219	102	112	5	—	—	137	—	24	48	10	55	25	29	1	—
Oberhasle . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut . . .	121	565	491	35	39	—	9	383	9	—	164	—	67	49	10	8	—
Saanen . . .	21	53	33	19	1	—	3	42	—	—	8	—	20	13	7	—	—
Schwarzenburg	23	62	41	21	—	—	3	49	—	—	10	—	12	12	—	—	—
Seftigen . . .	1	142	107	31	4	4	4	120	1	—	13	—	17	16	1	—	—
Signau . . .	47	112	81	24	7	1	1	78	—	5	20	7	28	20	8	—	—
Ob.-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
N.-Simmenthal .	35	79	48	25	6	—	3	56	1	—	19	13	28	13	6	9	9
Thun	104	173	157	6	10	1	5	121	3	—	18	25	106	56	45	5	4
Trachselwald .	26	58	42	8	8	—	2	34	—	—	17	5	15	14	1	—	3
Wangen . . .	51	97	55	40	2	—	3	65	—	13	4	12	84	28	53	3	—
Total	2177	4970	3469	1274	227	56	84	3113	38	235	759	828	2810	1641	952	134	34

NB. Die Jahresberichte von *Neuenstadt, Oberhasle* und *Obersimmenthal* waren trotz wiederholter

Amtsgerichten im Jahre 1902 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

erstinstanzlicher Richter						An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Übergehung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht									Amtsbezirke
Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtseröffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und Konkursgeschäfte	Moderationen und andere Fälle		Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf 1. Januar noch hängig		Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Andere Fälle	
23	7	5	1	5	—	—	5	3	1	1	—	16	15	1	—	14	—	2	—	—	Aarberg.
13	—	7	1	11	54	9	13	4	3	6	—	30	23	6	1	8	—	18	—	4	Aarwangen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	89	27	5	58	1	62	—	—	Bern I.
340	—	77	14	133	244	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bern II.
—	—	—	—	—	11	5	229	54	57	118	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bern III.
376	15	12	1	37	30	10	52	14	9	29	2	32	25	4	3	10	—	22	—	—	Biel.
1	1	2	—	7	3	—	13	3	7	3	5	8	2	4	2	1	—	7	—	—	Büren.
70	—	—	—	106	—	3	20	5	2	13	2	23	21	—	2	17	1	1	—	—	Burgdorf.
137	4	5	5	9	2	2	11	2	3	6	1	6	5	—	1	2	1	3	—	—	Courtelary.
14	2	11	—	14	—	—	29	1	15	13	1	7	4	2	1	2	—	5	—	—	Delsberg.
7	—	8	—	11	2	1	2	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	Erlach.
34	2	5	—	21	9	5	12	6	2	4	1	16	12	3	1	7	2	6	1	—	Fraubrunnen.
—	—	5	—	66	—	—	12	2	3	7	—	4	4	—	—	—	1	3	—	—	Freibergen.
17	—	2	—	4	8	2	11	6	—	5	—	23	21	2	—	9	2	3	—	9	Frutigen.
155	3	14	10	66	48	11	35	11	—	24	—	10	10	—	—	3	1	6	—	—	Interlaken.
68	9	1	2	13	28	1	14	4	5	5	4	18	16	2	—	12	—	6	—	—	Konolfingen.
4	—	17	1	10	3	2	27	4	2	21	—	5	3	2	—	—	1	4	—	—	Laufen.
30	—	5	—	14	—	—	7	2	2	3	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	Laupen.
46	—	47	7	37	—	4	24	4	18	2	4	15	12	2	1	4	1	9	1	—	Münster.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt.
26	6	3	—	9	11	2	23	5	3	15	1	14	8	4	2	3	—	11	—	—	Nidau.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Oberhasle.
—	—	24	—	43	—	8	17	—	9	8	1	23	18	3	2	1	5	17	—	—	Pruntrut.
3	—	4	1	12	—	—	1	1	—	—	1	5	5	—	—	4	—	1	—	—	Saanen.
2	—	5	—	—	5	—	5	2	2	1	—	8	8	—	—	6	—	2	—	—	Schwarzenburg.
4	4	2	—	2	5	—	5	1	1	3	—	16	15	1	—	8	1	7	—	—	Seftigen.
13	8	—	—	7	—	1	11	1	3	7	—	22	18	3	1	18	—	4	—	—	Signau.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ob.-Simmenthal.
6	—	2	—	7	6	—	8	1	2	5	—	5	5	—	—	4	—	1	—	—	N.-Simmenthal.
58	14	6	3	9	12	6	24	8	5	11	2	23	19	2	2	10	—	12	—	1	Thun.
—	—	3	—	2	7	1	13	2	4	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Trachselwald.
60	1	9	1	6	7	3	7	—	1	6	1	6	6	—	—	3	1	2	—	—	Wangen.
1507	76	281	47	661	495	101	630	147	159	324	65	458	366	68	24	206	18	214	2	14	*Total.*

Reklamationen nicht erhältlich.

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1902 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheeinsprüche und Ehenichtigkeitsklagen	Ehescheidungsklagen	Demandes en séparation de biens	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	22	16	3	3	—	—	7	—	9	4	—	1	—	1	—	4
Aarwangen	27	25	1	1	2	—	12	—	7	3	—	3	—	—	—	4
Bern	184	137	21	26	—	—	72	—	14	23	1	49	—	12	13	12
Biel	41	31	—	10	—	—	28	—	3	1	1	7	1	—	—	8
Büren	9	5	—	4	—	—	7	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Burgdorf	27	20	1	6	1	—	15	—	8	2	—	—	—	1	—	1
Courtelary	21	13	2	6	—	—	12	5	1	—	—	2	—	1	—	—
Delsberg	23	18	—	5	—	—	5	6	—	—	4	7	—	1	—	4
Erlach	5	4	1	—	—	—	2	—	2	—	—	1	—	—	—	1
Fraubrunnen	27	15	9	3	—	—	9	—	2	5	2	6	—	—	3	—
Freibergen	11	10	—	1	—	—	1	2	—	—	3	5	—	—	—	3
Frutigen	8	7	1	—	—	—	5	—	—	1	—	1	1	—	—	1
Interlaken	19	19	—	—	4	—	11	—	3	1	—	—	—	—	—	1
Konolfingen	22	15	5	2	1	—	6	—	9	1	—	—	—	—	5	—
Laufen	7	3	1	3	—	—	1	2	—	1	—	—	—	2	1	1
Laupen	9	9	—	—	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	4	—
Münster	36	29	2	5	7	—	7	8	3	1	3	5	1	1	—	6
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	18	14	1	3	—	—	9	—	1	5	—	2	—	1	—	1
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	31	27	—	4	—	—	3	13	—	2	4	5	4	—	—	6
Saanen	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	10	9	1	—	1	—	4	—	2	—	1	—	—	—	2	3
Seftigen	14	11	2	1	—	—	7	—	4	3	—	—	—	—	—	2
Signau	22	17	2	3	1	—	10	—	4	3	—	2	—	—	2	7
Simmenthal, Ober-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Simmenthal, Nieder-	17	12	—	5	—	—	2	—	1	4	—	—	—	5	—	—
Thun	37	29	2	6	—	2	11	—	9	11	—	1	—	3	—	2
Trachselwald	27	26	—	1	—	—	7	—	8	2	1	4	—	—	4	7
Wangen	8	6	2	—	—	—	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Total	683	527	58	98	17	2	262	36	93	76	20	101	7	29	34	74

NB. Die Jahresberichte von Neuenstadt, Oberhasle und Obersimmenthal waren trotz Reklamationen nicht erhältlich.